

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen haben wir die Ehre, Ihnen den nachfolgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Beschaffung von Kampfflugzeugen zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 2. März 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesbeschluss

über

die Beschaffung von Kampfflugzeugen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. März 1951,
beschliesst:

Art. 1

Die Beschaffung von 150 Kampfflugzeugen mit Ersatzteilen und Zubehör im Gesamtkostenbetrage von 175 Millionen Franken wird bewilligt.

Art. 2

Der Kreditbedarf ist vom Jahre 1952 hinweg in die Voranschläge einzustellen. Die im Jahre 1951 noch benötigten Mittel sind in die Nachtragskredite aufzunehmen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Kampfflugzeugen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1951
Date	
Data	
Seite	721-721
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 374

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.